

STÄNDIGER  
SCHIEDSHOF



# Schiedsordnung des Ständigen Schiedshofs

einschließlich  
der 2024 angenommenen  
Fakultativprotokolle



<b>Einleitung</b> .....	<b>4</b>
-------------------------	----------

---

## SCHIEDSORDNUNG

---

### Abschnitt I.

<b>Einleitende Bestimmungen</b> .....	<b>5</b>
Anwendungsbereich (Artikel 1) .....	5
Benachrichtigung und Berechnung von Fristen (Artikel 2).....	6
Schiedsanzeige (Artikel 3).....	6
Beantwortung der Schiedsanzeige (Artikel 4) .....	7
Vertretung und Unterstützung (Artikel 5) .....	8
Ernennungsstelle (Artikel 6) .....	8

### Abschnitt II.

<b>Zusammensetzung des Schiedsgerichts</b> .....	<b>9</b>
Anzahl der Schiedsrichter (Artikel 7).....	9
Bestellung von Schiedsrichtern (Artikel 8 bis 10).....	9
Offenlegungspflichten und Ablehnung von Schiedsrichtern (Artikel 11 bis 13) .....	11
Ersetzung eines Schiedsrichters (Artikel 14).....	12
Wiederholung von mündlichen Verhandlungen im Fall der Ersetzung eines Schiedsrichters (Artikel 15) .....	12
Haftungsausschluss (Artikel 16).....	13

### Abschnitt III.

<b>Schiedsverfahren</b> .....	<b>14</b>
Allgemeine Bestimmungen (Artikel 17) .....	15
Ort des Schiedsverfahrens (Artikel 18).....	15
Sprache (Artikel 19) .....	15
Klageschrift (Artikel 20).....	15
Klageerwiderung (Artikel 21).....	16
Änderungen der Klage oder der Klageerwiderung (Artikel 22) .....	16
Rüge der Unzuständigkeit des Schiedsgerichts (Artikel 23) .....	17
Weitere Schriftsätze (Artikel 24) .....	17
Fristen (Artikel 25).....	17
Einstweilige Maßnahmen (Artikel 26).....	18
Beweise (Artikel 27) .....	19
Mündliche Verhandlung (Artikel 28) .....	19
Vom Schiedsgericht bestellte Sachverständige (Artikel 29).....	20
Säumnis (Artikel 30) .....	21
Schluss des Verfahrens (Artikel 31) .....	21
Verzicht auf das Rügerecht (Artikel 32) .....	21

## Abschnitt IV.

<b>Der Schiedsspruch</b> .....	<b>22</b>
Entscheidungen (Artikel 33).....	22
Form und Wirkung des Schiedsspruchs (Artikel 34).....	22
Anzuwendendes Recht, Billigkeitsentscheidung (Artikel 35) .....	23
Vergleich oder andere Gründe für die Einstellung des Verfahrens (Artikel 36).....	23
Auslegung des Schiedsspruchs (Artikel 37) .....	24
Berichtigung des Schiedsspruchs (Artikel 38).....	24
Ergänzender Schiedsspruch (Artikel 39).....	25
Bestimmung der Kosten (Artikel 40) .....	25
Honorare und Auslagen der Schiedsrichter (Artikel 41) .....	26
Aufteilung der Kosten (Artikel 42) .....	26
Hinterlegung eines Kostenvorschusses (Artikel 43) .....	27

---

**FAKULTATIVPROTOKOLLE**


---

Fakultativprotokoll über dringende einstweilige Maßnahmen.....	28
Fakultativprotokoll über beschleunigte Verfahren.....	34
Fakultativprotokoll über die Prüfung von Schiedssprüchen .....	36

---

**ANHANG**


---

<b>Anhang</b> .....	<b>37</b>
Muster einer Schiedsklausel für Verträge.....	37
Muster einer Schiedsklausel für Abkommen und sonstige Vereinbarungen .....	37
Muster einer Schiedsklausel für die Einbeziehung von Fakultativprotokollen .....	37
Mögliche Verzichtserklärung .....	38
Muster einer Erklärung der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit nach Artikel 11 der Schiedsordnung.....	38
Erläuterung des Internationalen Büros des Ständigen Schiedshofs („PCA“) zu den Fristen gemäß der Schiedsordnung des Ständigen Schiedshofs von 2012 („PCA-Schiedsordnung 2012“) .....	39

# Einleitung

Diese Schiedsordnung findet Anwendung in Schiedsverfahren, an denen mindestens ein Staat, eine staatlich kontrollierte Einrichtung oder eine zwischenstaatliche Organisation beteiligt ist. Sie stellt eine zusätzliche Möglichkeit dar, Streitigkeiten durch Schiedsverfahren unter der Schirmherrschaft des Ständigen Schiedshofs (im Folgenden „PCA“ [engl. für *Permanent Court of Arbitration*]) beizulegen, ohne dabei die bestehenden Schiedsordnungen des PCA zu ersetzen; diese behalten ihre Gültigkeit und sind weiterhin anwendbar. Die Schiedsordnung ist fakultativ und basiert auf der UNCITRAL-Schiedsordnung von 2010, die angepasst wurde, um

- (i) die völkerrechtlichen Elemente widerzuspiegeln, die bei Streitigkeiten auftreten können, an denen ein Staat, eine staatlich kontrollierte Einrichtung und/oder eine zwischenstaatliche Organisation beteiligt sind;
- (ii) die Rolle des Generalsekretärs und des Internationalen Büros des PCA darzulegen; sowie
- (iii) die Flexibilität und Parteiautonomie zu betonen. Zum Beispiel:
  - (a) Die Schiedsordnung ermöglicht die Durchführung von Schiedsverfahren zwischen mehreren Parteien, an denen eine Kombination aus Staaten, staatlich kontrollierten Einrichtungen, zwischenstaatlichen Organisationen und privaten Parteien beteiligt ist;
  - (b) Die Schiedsordnung sowie die Dienste des Generalsekretärs und des Internationalen Büros des PCA stehen allen Staaten sowie deren Einrichtungen und Unternehmen zur Verfügung, und sind nicht auf Streitigkeiten beschränkt, bei denen der Staat Vertragspartei des Haager Abkommens zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle von 1899 oder von 1907 ist;
  - (c) Die Schiedsordnung erlaubt es den Parteien, zwischen einem Schiedsgericht mit einer, drei oder fünf Personen zu wählen; und
  - (d) Die Wahl der Schiedsrichter ist nicht auf Personen beschränkt, die als Mitglieder des PCA geführt werden.

Musterschiedsklauseln, die Parteien in Abkommen, Verträgen oder sonstigen Vereinbarungen aufnehmen können, um ein Schiedsverfahren für bestehende oder zukünftige Streitigkeiten, oder die Anwendung der Fakultativprotokolle über dringende einstweilige Maßnahmen, beschleunigte Verfahren und die Prüfung von Schiedssprüchen vorzusehen, sind im Anhang zu dieser Schiedsordnung aufgeführt.

# Abschnitt I.

## Einleitende Bestimmungen

### Anwendungsbereich<sup>1</sup>

#### Artikel 1

1. Hat ein Staat, eine staatlich kontrollierte Einrichtung oder eine zwischenstaatliche Organisation mit einem oder mehreren Staaten, staatlich kontrollierten Einrichtungen, zwischenstaatlichen Organisationen oder privaten Parteien vereinbart, Streitigkeiten zwischen ihnen in Bezug auf ein bestimmtes Rechtsverhältnis, sei es vertraglich, auf einem Abkommen basierend oder anderweitig begründet, der Schiedsgerichtsbarkeit nach der Schiedsordnung des Ständigen Schiedshofs 2012 (nachfolgend die „Schiedsordnung“) zu unterwerfen, so werden diese Streitigkeiten nach dieser Schiedsordnung vorbehaltlich etwaiger von den Parteien vereinbarter Änderungen entschieden.
2. Die Zustimmung eines Staates, einer staatlich kontrollierten Einrichtung oder einer zwischenstaatlichen Organisation, mit einer Partei, die kein Staat, keine staatlich kontrollierte Einrichtung oder zwischenstaatliche Organisation ist, ein Schiedsverfahren nach dieser Schiedsordnung durchzuführen, stellt einen Verzicht auf jegliches Recht auf Immunität von der Gerichtsbarkeit in Bezug auf das Verfahren im Zusammenhang mit der betreffenden Streitigkeit dar, auf das diese Partei anderenfalls Anspruch haben könnte. Ein Verzicht auf Immunität hinsichtlich der Vollstreckung eines Schiedsspruchs muss ausdrücklich erklärt werden.
3. Das Internationale Büro des Ständigen Schiedshofs in Den Haag (nachfolgend das „Internationale Büro“) fungiert als Kanzlei für das Verfahren und stellt Sekretariatsdienste zur Verfügung.
4. Die Beteiligung mindestens eines Staates, einer staatlich kontrollierten Einrichtung oder einer zwischenstaatlichen Organisation als Partei des Rechtsstreits ist für die Zuständigkeit des Schiedsgerichts nicht erforderlich, wenn alle Parteien zugestimmt haben, eine Streitigkeit nach dieser Schiedsordnung beizulegen. Wenn der Generalsekretär des Ständigen Schiedshofs feststellt, dass kein Staat, keine staatliche kontrollierte Einrichtung oder zwischenstaatliche Organisation als Partei des Rechtsstreits beteiligt ist, kann der Generalsekretär beschließen, die Rolle des Ständigen Schiedshofs in dem Verfahren auf die Funktion des Generalsekretärs als Ernennungsstelle zu beschränken, mit der Folge, dass die Rolle des Internationalen Büros gemäß dieser Schiedsordnung vom Schiedsgericht übernommen wird.

---

1. Musterschiedsklauseln finden sich im Anhang zu dieser Schiedsordnung.

## Benachrichtigung und Berechnung von Fristen

### Artikel 2

1. Eine Benachrichtigung, einschließlich einer Bekanntgabe, einer Mitteilung oder eines Vorschlags, kann durch jedes Kommunikationsmittel übermittelt werden, das einen Nachweis der Übermittlung gewährleistet oder ermöglicht.
2. Ist eine Anschrift von einer Partei eigens für diesen Zweck angegeben oder vom Schiedsgericht zugelassen worden, sind dieser Partei sämtliche Benachrichtigungen an diese Anschrift zuzustellen; diese gelten mit der Zustellung als empfangen. Die Zustellung auf elektronischem Wege, beispielsweise per Fax oder E-Mail, darf nur an eine dafür angegebene oder zugelassene Anschrift erfolgen.
3. In Ermangelung einer entsprechenden angegebenen oder zugelassenen Anschrift gilt in Bezug auf die Benachrichtigung Folgendes:
  - (a) sie wurde empfangen, wenn sie dem Empfänger selbst zugestellt wurde; oder
  - (b) sie gilt als empfangen, wenn sie dem Empfänger am Geschäftssitz, am gewöhnlichen Aufenthaltsort oder an der Postanschrift zugestellt wurde.
4. Kann die Benachrichtigung trotz angemessener Bemühungen nicht nach Absatz 2 oder 3 zugestellt werden, gilt sie als empfangen, wenn sie per Einschreiben oder auf eine andere Weise, welche die Zustellung oder die versuchte Zustellung belegt, an den letztbekannten Geschäftssitz, den gewöhnlichen Aufenthaltsort oder an die letzte bekannte Postanschrift des Empfängers gesendet wurde.
5. Eine Benachrichtigung gilt als an dem Tag empfangen, an dem sie nach Absatz 2, 3 oder 4 zugestellt wurde oder an dem nach Absatz 4 versucht wurde, sie zuzustellen. Eine durch elektronische Mittel übermittelte Benachrichtigung gilt als an dem Tag empfangen, an dem sie versandt wurde, mit der Ausnahme, dass eine auf diese Weise übermittelte Schiedsanzeige erst an dem Tag als empfangen gilt, an dem sie die elektronische Adresse des Empfängers erreicht.
6. Zum Zweck der Berechnung einer Frist nach dieser Schiedsordnung beginnt der Lauf der Frist mit dem auf den Tag des Empfangs der Benachrichtigung folgenden Tag. Ist der letzte Tag der Frist am Aufenthaltsort oder am Ort des Geschäftssitzes des Empfängers ein Feiertag oder ein geschäftsfreier Tag, so wird die Frist bis zum ersten folgenden Werktag verlängert. Feiertage oder geschäftsfreie Tage, die in den Lauf der Frist fallen, werden bei der Berechnung der Frist mitgerechnet.

## Schiedsanzeige

### Artikel 3

1. Die Partei oder die Parteien, die das Schiedsverfahren einleiten (nachfolgend der „Kläger“), hat bzw. haben der anderen Partei oder den anderen Parteien (nachfolgend der „Beklagte“) und dem Internationalen Büro eine Schiedsanzeige zu übermitteln.

2. Das Schiedsverfahren gilt als an dem Tag begonnen, an dem der Beklagte die Schiedsanzeige empfangen hat.
3. Die Schiedsanzeige enthält folgende Angaben:
  - (a) die Aufforderung, die Streitigkeit der Schiedsgerichtsbarkeit zu unterwerfen;
  - (b) die Namen und Kontaktdaten der Parteien;
  - (c) die Benennung der Schiedsvereinbarung, auf die man sich beruft;
  - (d) die Benennung aller Vorschriften, Entscheidungen, Vereinbarungen, Verträge, Übereinkommen, Abkommen, Gründungsdokumente einer Organisation oder Agentur, oder Beziehungen, aus denen oder in Bezug auf die die Streitigkeit entstanden ist;
  - (e) eine kurze Beschreibung des Anspruchs und gegebenenfalls eine Angabe zur Höhe des Streitwerts;
  - (f) das Klagebegehren;
  - (g) einen Vorschlag zur Anzahl der Schiedsrichter, der Verfahrenssprache und des Schiedsortes, falls die Parteien dies nicht zuvor vereinbart haben.
4. Die Schiedsanzeige kann auch die folgenden Angaben enthalten:
  - (a) einen Vorschlag für die Bestellung eines Einzelschiedsrichters nach Artikel 8 Absatz 1;
  - (b) die Bekanntgabe der Bestellung eines Schiedsrichters nach Artikel 9 oder Artikel 10.
5. Die Bildung des Schiedsgerichts darf nicht durch Meinungsverschiedenheiten in Bezug auf die Hinlänglichkeit der Schiedsanzeige behindert werden; über solche Meinungsverschiedenheiten ist durch das Schiedsgericht endgültig zu entscheiden.

## **Beantwortung der Schiedsanzeige**

### *Artikel 4*

1. Innerhalb von 30 Tagen nach Empfang der Schiedsanzeige, oder einer etwaigen anderen vom Internationalen Büro gesetzten Frist, hat der Beklagte dem Kläger und dem Internationalen Büro eine Antwort zu übermitteln, die Folgendes enthält:
  - (a) den Namen und die Kontaktdaten jedes Beklagten;
  - (b) eine Antwort auf die in der Schiedsanzeige nach Artikel 3 Absätze 3 c) bis g) aufgeführten Angaben;
2. Die Beantwortung der Schiedsanzeige kann auch Folgendes enthalten:
  - (a) eine Rüge, der Unzuständigkeit des nach dieser Schiedsordnung gebildeten Schiedsgerichts;
  - (b) einen Vorschlag für die Bestellung eines Einzelschiedsrichters nach Artikel 8 Absatz 1;
  - (c) die Bekanntgabe der Bestellung eines Schiedsrichters nach Artikel 9 oder Artikel 10;
  - (d) eine kurze Beschreibung etwaiger Widerklagen oder aufrechnungsweise geltend gemachter Gegenforderungen, gegebenenfalls unter Angabe der Höhe des Streitwerts und des Klagebegehrens;
  - (e) eine Schiedsanzeige nach Artikel 3, falls der Beklagte einen Anspruch gegen eine Partei der Schiedsvereinbarung geltend macht, die nicht der Kläger ist.

3. Die Bildung des Schiedsgerichts darf nicht durch Meinungsverschiedenheiten darüber behindert werden, inwieweit der Beklagte keine Antwort auf die Schiedsanzeige übermittelt hat oder inwieweit eine unvollständige oder verspätete Antwort auf die Schiedsanzeige übermittelt wurde; über solche Meinungsverschiedenheiten ist durch das Schiedsgericht endgültig zu entscheiden.

## **Vertretung und Unterstützung**

### *Artikel 5*

1. In Streitigkeiten, an denen nur Staaten und/oder zwischenstaatliche Organisationen beteiligt sind, ernennt jede Partei einen Bevollmächtigten. Jede Partei kann sich außerdem durch Personen ihrer Wahl unterstützen lassen.
2. In anderen Streitigkeiten, die in den Anwendungsbereich dieser Schiedsordnung fallen, kann sich jede Partei durch Personen ihrer Wahl vertreten oder unterstützen lassen.
3. Die Namen und Anschriften der Bevollmächtigten, Parteivertreter und anderer die Parteien unterstützende Personen müssen allen Parteien, dem Internationalen Büro und dem Schiedsgericht mitgeteilt werden. In einer solchen Mitteilung ist anzugeben, ob es sich um eine Bestellung zum Zweck der Vertretung oder der Unterstützung handelt. Tritt eine Person als Bevollmächtigter oder Vertreter einer Partei auf, kann das Schiedsgericht jederzeit von sich aus oder auf Antrag einer Partei eine vom Schiedsgericht festgelegte Form des Nachweises der dem Bevollmächtigten oder Vertreter erteilten Vollmacht verlangen.

## **Ernennungsstelle**

### *Artikel 6*

1. Der Generalsekretär des Ständigen Schiedshofs dient als Ernennungsstelle.
2. In Ausübung ihrer Aufgaben nach dieser Schiedsordnung kann die Ernennungsstelle von jeder Partei und von den Schiedsrichtern die Auskünfte verlangen, die sie für erforderlich hält; sie hat den Parteien und gegebenenfalls den Schiedsrichtern Gelegenheit zu geben, ihre Standpunkte in einer von ihnen als angemessen erachteten Weise darzulegen.
3. Die Ernennungsstelle hat Überlegungen zu berücksichtigen, die geeignet sind, die Bestellung eines unabhängigen und unparteiischen Schiedsrichters sicherzustellen, und hat die Zweckmäßigkeit der Bestellung eines Schiedsrichters in Betracht zu ziehen, der eine andere Staatsangehörigkeit besitzt als die Parteien.

## Abschnitt II.

# Zusammensetzung des Schiedsgerichts

### Anzahl der Schiedsrichter

#### Artikel 7

1. Haben die Parteien die Anzahl der Schiedsrichter nicht vereinbart und sich nicht innerhalb von 30 Tagen nach Empfang der Schiedsanzeige durch den Beklagten auf die Anzahl der Schiedsrichter geeinigt, so werden drei Schiedsrichter bestellt.
2. Hat innerhalb der in Absatz 1 vorgesehenen Frist keine andere Partei auf einen Vorschlag einer Partei, einen Einzelschiedsrichter zu bestellen, geantwortet und hat die betreffende Partei oder haben die betreffenden Parteien keinen zweiten Schiedsrichter nach Artikel 9 oder Artikel 10 bestellt, so kann die Ernennungsstelle ungeachtet des Absatzes 1 auf Antrag einer Partei nach dem in Artikel 8 Absatz 2 vorgesehenen Verfahren einen Einzelschiedsrichter bestellen, wenn sie feststellt, dass dies in Anbetracht der Umstände des Falls angemessener ist.

### Bestellung von Schiedsrichtern (Artikel 8 bis 10)

#### Artikel 8

1. Haben die Parteien vereinbart, dass ein Einzelschiedsrichter zu bestellen ist, und haben sie hierüber nicht innerhalb von 30 Tagen, nachdem ein Vorschlag für die Bestellung einer Person als Einzelschiedsrichter von allen anderen Parteien empfangen wurde, eine Einigung erzielt, so wird ein Einzelschiedsrichter auf Antrag einer Partei von der Ernennungsstelle bestellt.
2. Die Ernennungsstelle hat den Einzelschiedsrichter unverzüglich zu bestellen. Bei der Bestellung geht die Ernennungsstelle nach dem folgenden Listenverfahren vor, es sei denn, die Parteien sind sich darüber einig, dass das Listenverfahren nicht verwendet werden soll, oder die Ernennungsstelle entscheidet nach ihrem Ermessen, dass das Listenverfahren für den betreffenden Fall nicht geeignet ist:
  - (a) Die Ernennungsstelle hat allen Parteien die gleiche Liste, die mindestens drei Namen enthält, zu übermitteln;
  - (b) innerhalb von 15 Tagen nach Empfang dieser Liste, oder einer anderen vom Internationalen Büro gesetzten Frist, kann jede Partei der Ernennungsstelle die Liste zurücksenden, ohne die andere Partei in Kopie zu setzen, nachdem sie den oder die Namen, gegen die sie Einwände hat, gestrichen und die übrigen Namen auf der Liste in der von ihr bevorzugten Reihenfolge nummeriert hat;
  - (c) nach Ablauf der vorstehenden Frist hat die Ernennungsstelle den Einzelschiedsrichter aus dem Kreis der Personen, denen auf den ihr zurückgesandten Listen zugestimmt wurde, und zwar nach der von den Parteien angegebenen bevorzugten Reihenfolge, zu bestellen;

- (d) kann die Bestellung aus irgendeinem Grund nicht nach diesem Verfahren erfolgen, so kann die Ernennungsstelle den Einzelschiedsrichter nach ihrem Ermessen bestellen.

### *Artikel 9*

1. Sind drei Schiedsrichter zu bestellen, so bestellt jede Partei einen Schiedsrichter. Die beiden derart bestellten Schiedsrichter wählen den dritten Schiedsrichter aus, der dem Schiedsgericht vorsitzen wird. Sind fünf Schiedsrichter zu bestellen, so wählen die zwei von den Parteien bestellten Schiedsrichter die verbleibenden drei Schiedsrichter aus und benennen einen dieser drei als Vorsitzenden des Schiedsgerichts.
2. Hat innerhalb von 30 Tagen nach Empfang der Bekanntgabe der Bestellung eines Schiedsrichters durch eine Partei die andere Partei der ersten Partei nicht den von ihr bestellten Schiedsrichter bekanntgegeben, so kann die erste Partei bei der Ernennungsstelle die Bestellung des zweiten Schiedsrichters beantragen.
3. Haben sich die beiden Schiedsrichter nicht innerhalb von 30 Tagen nach Bestellung des zweiten Schiedsrichters, oder einer anderen vom Internationalen Büro gesetzten Frist, auf die verbleibenden Schiedsrichter und/oder den Vorsitzenden des Schiedsgerichts geeinigt, so werden die verbleibenden Schiedsrichter und/oder der Vorsitzende des Schiedsgerichts von der Ernennungsstelle in der gleichen Weise bestellt, wie ein Einzelschiedsrichter nach Artikel 8 Absatz 2 bestellt werden würde.

### *Artikel 10*

1. Sind drei oder fünf Schiedsrichter zu bestellen und gibt es auf Kläger- oder Beklagenseite mehrere Parteien, so gilt für die Zwecke des Artikels 9 Absatz 1, dass diese Parteien – sei es als Kläger oder Beklagter – gemeinsam einen Schiedsrichter bestellen, es sei denn, die Parteien haben ein anderes Verfahren zur Bestellung von Schiedsrichtern vereinbart.
2. Haben die Parteien vereinbart, dass das Schiedsgericht aus einer anderen Anzahl an Schiedsrichtern als einem, drei oder fünf bestehen soll, so werden die Schiedsrichter nach dem von den Parteien vereinbarten Verfahren bestellt.
3. Kommt es nicht zur Bildung des Schiedsgerichts nach dieser Schiedsordnung, so hat die Ernennungsstelle auf Antrag einer Partei das Schiedsgericht zu bilden, wobei sie dabei bereits erfolgte Bestellungen widerrufen und Schiedsrichter bestellen sowie einen von ihnen als Vorsitzenden des Schiedsgerichts benennen kann. Die Ernennungsstelle kann, wenn sie es für angebracht erachtet, zuvor bestellte Schiedsrichter erneut bestellen.
4. Bei der Bestellung der Schiedsrichter nach dieser Schiedsordnung steht es den Parteien und der Ernennungsstelle frei, Personen zu wählen, die nicht Mitglieder des Ständigen Schiedshofs sind.

## **Offenlegungspflichten und Ablehnung von Schiedsrichtern<sup>2</sup>** **(Artikel 11 bis 13)**

### *Artikel 11*

Wird an eine Person im Zusammenhang mit ihrer möglichen Bestellung zum Schiedsrichter herangetreten, so hat sie alle Umstände offenzulegen, die geeignet sind, berechtigte Zweifel an ihrer Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit aufkommen zu lassen. Ein Schiedsrichter hat ab dem Zeitpunkt der Bestellung und während des Schiedsverfahrens den Parteien und den anderen Schiedsrichtern, sofern er oder sie dies nicht bereits getan hat, derartige Umstände unverzüglich offenzulegen.

### *Artikel 12*

1. Jeder Schiedsrichter kann abgelehnt werden, wenn Umstände vorliegen, die Anlass zu berechtigten Zweifeln an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit geben.
2. Eine Partei kann den von ihr bestellten Schiedsrichter nur aus Gründen ablehnen, von denen sie erst nach dessen Bestellung Kenntnis erlangt hat.
3. Bleibt ein Schiedsrichter untätig oder ist er rechtlich oder tatsächlich außerstande, seine Aufgaben zu erfüllen, so kommt das in Artikel 13 vorgesehene Verfahren zur Ablehnung eines Schiedsrichters zur Anwendung.
4. Nimmt ein Schiedsrichter, der Mitglied eines aus drei, fünf oder mehr Personen bestehenden Schiedsgerichts ist, nicht an dem Schiedsverfahren teil, so haben die anderen Schiedsrichter, wenn die Parteien nichts anderes vereinbaren, die Befugnis, das Schiedsverfahren nach alleinigem Ermessen fortzusetzen und ungeachtet der Nichtteilnahme eines Schiedsrichters jede Entscheidung, jeden Beschluss oder jeden Schiedsspruch zu erlassen. Bei der Entscheidung darüber, ob das Schiedsverfahren fortgesetzt oder eine Entscheidung, ein Beschluss oder ein Schiedsspruch ohne Beteiligung eines Schiedsrichters erlassen wird, haben die anderen Schiedsrichter das Stadium des Schiedsverfahrens, die gegebenenfalls von dem Schiedsrichter für die Nichtteilnahme vorgebrachten Gründe und alle anderen Aspekte zu berücksichtigen, die sie in Anbetracht der Umstände des Falles für angemessen erachten. Entscheiden die anderen Schiedsrichter, das Schiedsverfahren nicht ohne den nicht teilnehmenden Schiedsrichter fortzusetzen, so hat das Schiedsgericht das Amt für unbesetzt zu erklären und es ist, vorbehaltlich des Artikels 14 Absatz 2, ein Ersatzschiedsrichter nach den Bestimmungen der Artikel 8 bis 11 zu bestellen, es sei denn, die Parteien einigen sich auf ein anderes Verfahren zur Bestellung.

### *Artikel 13*

1. Eine Partei, die beabsichtigt, einen Schiedsrichter abzulehnen, hat diese Ablehnung innerhalb von 30 Tagen, nachdem ihr die Bestellung des abgelehnten Schiedsrichters bekanntgegeben worden ist, oder innerhalb von 30 Tagen, nachdem ihr die in Artikel 11 und 12 genannten Umstände zur Kenntnis gelangt sind, bekanntzugeben.
2. [Muster für Erklärungen zur Unabhängigkeit nach Artikel 11 finden sich im Anhang zur Schiedsordnung.](#)

2. Die Ablehnungsanzeige ist allen anderen Parteien, dem abgelehnten Schiedsrichter, den anderen Schiedsrichtern und dem Internationalen Büro zu übermitteln. In der Ablehnungsanzeige sind die Gründe für die Ablehnung anzugeben.
3. Wird ein Schiedsrichter von einer Partei abgelehnt, so können alle Parteien der Ablehnung zustimmen. Der Schiedsrichter kann nach der Ablehnung auch von seinem Amt zurücktreten. In keinem dieser Fälle bedeutet dies die Anerkennung der Ablehnungsgründe.
4. Stimmen innerhalb von 15 Tagen nach dem Tag der Ablehnungsanzeige nicht alle Parteien der Ablehnung zu oder tritt der abgelehnte Schiedsrichter nicht von seinem Amt zurück, so kann sich die ablehnende Partei dafür entscheiden, an der Ablehnung festzuhalten. In diesem Fall hat sie innerhalb von 30 Tagen ab dem Tag der Ablehnungsanzeige bei der Ernennungsstelle eine Entscheidung über die Ablehnung zu beantragen.
5. In der Entscheidung über die Ablehnung kann die Ernennungsstelle die Gründe für die Entscheidung angeben, es sei denn, die Parteien vereinbaren, dass keine Gründe angegeben werden sollen.

## **Ersetzung eines Schiedsrichters**

### *Artikel 14*

1. Muss ein Schiedsrichter während des Schiedsverfahrens ersetzt werden, so wird vorbehaltlich des Absatzes 2 dieses Artikels ein Ersatzschiedsrichter nach dem in den Artikeln 8 bis 11 vorgesehenen Verfahren zur Bestellung oder Auswahl des zu ersetzenden Schiedsrichters bestellt oder ausgewählt. Dieses Verfahren ist auch dann anzuwenden, wenn während des Verfahrens zur Bestellung des zu ersetzenden Schiedsrichters eine Partei ihr Bestellungsrecht nicht wahrgenommen oder an der Bestellung nicht mitgewirkt hat.
2. Entscheidet die Ernennungsstelle auf Antrag einer Partei, dass es in Anbetracht der außergewöhnlichen Umstände des Falles gerechtfertigt wäre, einer Partei das Recht auf Bestellung eines Ersatzschiedsrichters zu entziehen, so kann die Ernennungsstelle, nachdem sie den Parteien und den verbleibenden Schiedsrichtern Gelegenheit gegeben hat, ihren Standpunkt darzulegen, den Ersatzschiedsrichter bestellen.

## **Wiederholung von mündlichen Verhandlungen im Fall der Ersetzung eines Schiedsrichters**

### *Artikel 15*

Wird ein Schiedsrichter ersetzt, so wird das Verfahren an der Stelle wiederaufgenommen, an der der ersetzte Schiedsrichter aufgehört hat, seine Aufgaben wahrzunehmen, es sei denn, das Schiedsgericht entscheidet anders.

## **Haftungsausschluss**

### *Artikel 16*

Die Parteien verzichten im größtmöglichen nach dem anwendbaren Recht zulässigen Umfang auf gegen die Schiedsrichter und sonstige vom Schiedsgericht ernannte Personen gerichtete Ansprüche, die sich auf Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit dem Schiedsverfahren gründen.

## Abschnitt III. Schiedsverfahren

### Allgemeine Bestimmungen

#### Artikel 17

1. Vorbehaltlich dieser Schiedsordnung kann das Schiedsgericht das Schiedsverfahren in der von ihm für angebracht erachteten Weise durchführen, vorausgesetzt, dass die Parteien gleichbehandelt werden, und dass jede Partei in einem geeigneten Verfahrensstadium hinreichend Gelegenheit erhält, ihren Standpunkt vorzubringen und ihre Anträge zu stellen. Das Schiedsgericht führt das Verfahren in Ausübung seines Ermessens so durch, dass unnötige Verzögerungen und Kosten vermieden werden und ein fairer und effizienter Prozess für die Beilegung des Streits zwischen den Parteien gegeben ist.
2. Das Schiedsgericht erstellt nach seiner Bildung und nach Aufforderung an die Parteien, ihren Standpunkt darzulegen, so rasch wie möglich den vorläufigen Zeitplan für das Schiedsverfahren. Das Schiedsgericht kann, nachdem es die Parteien zur Darlegung ihres Standpunkts aufgefordert hat, die in dieser Schiedsordnung vorgegebenen oder von den Parteien vereinbarten Fristen jederzeit verlängern oder verkürzen.
3. Auf Antrag einer der Parteien in einem geeigneten Stadium des Verfahrens führt das Schiedsgericht eine mündliche Verhandlung zur Vernehmung von Zeugen, einschließlich Sachverständiger, oder zur mündlichen Erörterung der Standpunkte durch. Wird kein derartiger Antrag gestellt, so entscheidet das Schiedsgericht, ob eine solche mündliche Verhandlung stattfindet oder ob das Verfahren auf der Grundlage von Schriftstücken und sonstigen Unterlagen durchgeführt wird.
4. Alle Mitteilungen einer Partei an das Schiedsgericht sind von dieser Partei auch allen anderen Parteien und dem Internationalen Büro zu übermitteln. Diese Mitteilungen haben zeitgleich zu erfolgen, es sei denn, das Schiedsgericht gestattet etwas anderes, sofern das anwendbare Recht dies zulässt.
5. Auf Antrag einer Partei kann das Schiedsgericht einen oder mehrere Dritte als Partei in das Schiedsverfahren einbeziehen, sofern die betreffende Person Partei der Schiedsvereinbarung ist, es sei denn, das Schiedsgericht befindet, nachdem es allen Parteien einschließlich der einzubeziehenden Person oder den einzubeziehenden Personen die Möglichkeit zur Äußerung gegeben hat, dass diese Einbeziehung wegen Benachteiligung einer dieser Parteien nicht gestattet werden soll. Das Schiedsgericht kann einen einzigen oder mehrere Schiedssprüche für alle auf diese Weise am Schiedsverfahren beteiligten Parteien erlassen.

## Ort des Schiedsverfahrens

### Artikel 18

1. Haben die Parteien nicht zuvor eine Vereinbarung über den Ort des Schiedsverfahrens getroffen, so bestimmt das Schiedsgericht diesen Ort unter Berücksichtigung der Umstände des Falles. Der Schiedsspruch gilt als am Ort des Schiedsverfahrens erlassen.
2. Das Schiedsgericht kann an jedem Ort, der ihm für die Beratungen geeignet erscheint, zusammentreten. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, kann das Schiedsgericht auch an jedem Ort zusammentreten, der ihm für andere Zwecke, einschließlich mündlicher Verhandlungen, geeignet erscheint.

## Sprache

### Artikel 19

1. Vorbehaltlich einer Vereinbarung der Parteien bestimmt das Schiedsgericht unverzüglich nach seiner Bestellung die Sprache oder Sprachen, die in dem Verfahren zu verwenden sind. Diese Bestimmung gilt für die Klageschrift, die Klageerwiderung und alle weiteren Schriftsätze und, falls mündliche Verhandlungen stattfinden, auch für die Sprache oder Sprachen, die in diesen Verhandlungen zu verwenden sind.
2. Das Schiedsgericht kann anordnen, dass alle der Klageschrift oder der Klageerwiderung beigefügten Schriftstücke und alle weiteren im Laufe des Verfahrens vorgelegten Schrift- oder Beweisstücke, die in ihrer Originalsprache vorgelegt werden, mit einer Übersetzung in die Sprache oder Sprachen zu versehen sind, die von den Parteien vereinbart oder vom Schiedsgericht bestimmt worden sind.

## Klageschrift

### Artikel 20

1. Der Kläger hat seine Klageschrift innerhalb einer vom Schiedsgericht festzusetzenden Frist dem Beklagten, dem Internationalen Büro, und jedem der Schiedsrichter schriftlich zu übermitteln. Der Kläger kann sich dafür entscheiden, dass seine Schiedsanzeige nach Artikel 3 als Klageschrift gilt, sofern diese Schiedsanzeige auch den Anforderungen der Absätze 2 bis 4 entspricht.
2. Die Klageschrift enthält folgende Angaben:
  - (a) die Namen und Kontaktdaten der Parteien;
  - (b) eine Darstellung des Sachverhalts, auf den sich der Anspruch stützt;
  - (c) die streitigen Punkte;
  - (d) das Klagebegehren;
  - (e) die rechtlichen Gründe oder Argumente, auf die sich der Anspruch stützt.

3. Der Klageschrift sind Abschriften aller Vorschriften, Entscheidungen, Vereinbarungen, Verträge, Übereinkommen, Abkommen, Gründungsakte einer Organisation oder Agentur, oder Verhältnisse, aus denen oder in Bezug auf die der Streit entstanden ist, sowie eine Abschrift der Schiedsvereinbarung beizufügen.
4. Der Klageschrift sollten nach Möglichkeit alle Schriftstücke und sonstigen Beweismittel beigefügt werden, auf die sich der Kläger stützt, oder sie sollte auf diese verweisen.

## **Klageerwiderung**

### *Artikel 21*

1. Der Beklagte hat seine Klageerwiderung innerhalb einer vom Schiedsgericht festzusetzenden Frist dem Kläger, dem Internationalen Büro und jedem der Schiedsrichter schriftlich zu übermitteln. Der Beklagte kann sich dafür entscheiden, dass seine Antwort auf die Schiedsanzeige nach Artikel 4 als Klageerwiderung gilt, sofern die Antwort auf die Schiedsanzeige auch den Anforderungen von Absatz 2 entspricht.
2. In der Klageerwiderung ist zu den Angaben unter den Buchstaben b) bis e) der Klageschrift (Artikel 20 Absatz 2) Stellung zu nehmen. Der Klageerwiderung sollten nach Möglichkeit alle Schriftstücke und sonstigen Beweismittel beigefügt werden, auf die sich der Beklagte stützt, oder sie sollte auf diese verweisen.
3. Der Beklagte kann in seiner Klageerwiderung oder in einem späteren Stadium des Schiedsverfahrens – wenn das Schiedsgericht entscheidet, dass die Verzögerung unter den Umständen gerechtfertigt war – Widerklage erheben oder eine Gegenforderung aufrechnungsweise geltend machen, sofern das Schiedsgericht dafür zuständig ist.
4. Artikel 20 Absätze 2 bis 4 finden auch auf eine Widerklage, einen Anspruch nach Artikel 4 Absatz 2 e) und eine aufrechnungsweise geltend gemachte Gegenforderung Anwendung.

## **Änderungen der Klage oder der Klageerwiderung**

### *Artikel 22*

Im Laufe des Schiedsverfahrens kann eine Partei ihre Klage oder ihre Klageerwiderung, einschließlich einer Widerklage oder einer aufrechnungsweise geltend gemachten Gegenforderung, ändern oder ergänzen, es sei denn, das Schiedsgericht hält es für nicht angemessen, diese Änderung oder Ergänzung nach Abwägung der damit verbundenen Zeitverzögerung, der Nachteile für andere Parteien oder aufgrund anderer Umstände zuzulassen. Eine Klage oder eine Klageerwiderung, einschließlich einer Widerklage oder einer aufrechnungsweise geltend gemachten Gegenforderung, darf jedoch nicht in einer Weise geändert oder ergänzt werden, dass die geänderte oder ergänzte Klage oder Klageerwiderung nicht mehr in die Zuständigkeit des Schiedsgerichts fällt.

## Rüge der Unzuständigkeit des Schiedsgerichts

### Artikel 23

1. Das Schiedsgericht ist befugt, über seine Zuständigkeit, einschließlich Rügen mit Bezug auf das Bestehen oder die Gültigkeit der Schiedsvereinbarung, zu entscheiden. Zu diesem Zweck wird eine Schiedsklausel, die Teil eines Vertrags, eines Abkommens oder einer sonstigen Vereinbarung ist, als eine von den anderen Bestimmungen des Vertrags, des Abkommens oder der sonstigen Vereinbarung unabhängige Vereinbarung behandelt. Entschidet das Schiedsgericht, dass der Vertrag, das Abkommen oder die sonstige Vereinbarung nichtig, unwirksam oder ungültig ist, so folgt daraus nicht automatisch die Ungültigkeit der Schiedsklausel.
2. Eine Rüge der Unzuständigkeit des Schiedsgerichts ist spätestens in der Klageerwiderung oder, im Falle einer Widerklage oder einer aufrechnungsweise geltend gemachte Gegenforderung, in der Erwiderung auf die Widerklage oder die aufrechnungsweise geltend gemachte Gegenforderung zu erheben. Eine Partei ist nicht aufgrund der Tatsache, dass sie einen Schiedsrichter bestellt oder an der Bestellung eines Schiedsrichters mitgewirkt hat, davon ausgeschlossen, eine solche Rüge zu erheben. Eine Rüge, dass das Schiedsgericht seine Befugnisse überschreitet, ist zu erheben, sobald die Angelegenheit, von der dies behauptet wird, im Schiedsverfahren zur Erörterung kommt. Das Schiedsgericht kann in beiden Fällen eine spätere Rüge zulassen, wenn es die Verspätung für gerechtfertigt hält.
3. Das Schiedsgericht kann über eine Rüge nach Absatz 2 entweder als Vorfrage oder in dem Schiedsspruch über die Hauptsache entscheiden. Das Schiedsgericht kann das Schiedsverfahren ungeachtet etwaiger bei einem Gericht anhängiger Unzuständigkeitsrügen fortsetzen und einen Schiedsspruch erlassen.

## Weitere Schriftsätze

### Artikel 24

Das Schiedsgericht entscheidet, welche weiteren Schriftsätze außer der Klageschrift und der Klageerwiderung von den Parteien verlangt oder von diesen eingereicht werden können, und setzt die Fristen für die Übermittlung solcher Schriftsätze fest.

## Fristen

### Artikel 25

Die vom Schiedsgericht für die Übermittlung von Schriftsätzen (einschließlich der Klageschrift und der Klageerwiderung) festgesetzten Fristen sollten 45 Tage nicht überschreiten. Das Schiedsgericht kann die Fristen jedoch verlängern, wenn es eine Verlängerung für gerechtfertigt hält.

## Einstweilige Maßnahmen

### Artikel 26

1. Das Schiedsgericht kann auf Antrag einer Partei einstweilige Maßnahmen erlassen.
2. Einstweilige Maßnahmen sind alle vorläufigen Maßnahmen, die das Schiedsgericht einer Partei vor dem Erlass des Schiedsspruchs, mit dem der Streit endgültig entschieden wird, auferlegt; darunter fallen beispielsweise, ohne darauf beschränkt zu sein:
  - (a) Die Erhaltung oder Wiederherstellung des Status quo bis zur Entscheidung über den Streit;
  - (b) Maßnahmen zur Verhinderung i) gegenwärtiger oder unmittelbar bevorstehender Schäden oder ii) der Beeinträchtigung des Schiedsverfahrens selbst beziehungsweise die Unterlassung von Maßnahmen, die wahrscheinlich solche Schäden oder eine solche Beeinträchtigung verursachen würden;
  - (c) die Bereitstellung von Mitteln für den Erhalt von Vermögen, aus dem ein zukünftiger Schiedsspruch erfüllt werden kann; oder
  - (d) die Sicherung von Beweisen, die für die Lösung des Streits erheblich und wesentlich sein können.
3. Die Partei, die eine einstweilige Maßnahme nach den Absätzen 2 a) bis c) beantragt, hat das Schiedsgericht davon zu überzeugen,
  - (a) dass ohne die Anordnung einer solchen Maßnahme wahrscheinlich ein Schaden entsteht, der durch die Zuerkennung von Schadenersatz nicht angemessen wieder-gutzumachen ist und der erheblich über den Schaden hinausgeht, der der Partei, gegen die sich die Maßnahme richtet, wahrscheinlich entsteht, wenn die Maßnahme gewährt wird; und
  - (b) dass die begründete Möglichkeit besteht, dass die antragstellende Partei in der Hauptsache Erfolg hat. Die Entscheidung über diese Möglichkeit wirkt sich nicht auf das Ermessen des Schiedsgerichts bei künftigen Entscheidungen aus.
4. Im Hinblick auf einen Antrag auf eine einstweilige Maßnahme nach Absatz 2 d) gelten die Anforderungen nach den Absätzen 3 a) und b) nur, soweit es das Schiedsgericht für angemessen hält.
5. Das Schiedsgericht kann eine von ihm erlassene einstweilige Maßnahme auf Antrag einer Partei oder - unter außergewöhnlichen Umständen und nach vorheriger Mitteilung an die Parteien - von sich aus abändern, aussetzen oder beenden.
6. Das Schiedsgericht kann von der Partei, die eine einstweilige Maßnahme beantragt hat, angemessene Sicherheit im Zusammenhang mit der Maßnahme verlangen.
7. Das Schiedsgericht kann jede Partei auffordern, wesentliche Änderungen der Umstände, auf deren Grundlage die einstweilige Maßnahme beantragt oder gewährt wurde, unverzüglich anzuzeigen.

8. Die Partei, die eine einstweilige Maßnahme beantragt hat, kann für die Kosten und Schäden haftbar gemacht werden, die einer Partei durch die Maßnahme entstehen, wenn das Schiedsgericht später feststellt, dass die Maßnahme unter den damaligen Umständen nicht hätte erlassen werden dürfen. Das Schiedsgericht kann diesen Kosten- und Schadenersatz jederzeit während des Verfahrens zusprechen.
9. Ein Antrag auf Anordnung einstweiliger Maßnahmen, der von einer Partei bei einer Gerichtsbehörde gestellt wird, ist weder als mit der Schiedsvereinbarung unvereinbar noch als Verzicht auf diese anzusehen.

## Beweise

### Artikel 27

1. Jede Partei hat die Beweislast für die Tatsachen, auf die sie ihre Klage oder ihre Klageerwiderung stützt, zu tragen.
2. Jede Person, die von den Parteien benannt wird, kann unabhängig davon, ob sie Partei in dem Schiedsverfahren ist oder in irgendeiner Beziehung zu einer Partei steht, Zeuge, einschließlich Sachverständiger, sein, um vor dem Schiedsgericht zu Tatsachen oder zu Sachfragen auszusagen. Sofern das Schiedsgericht nichts anderes bestimmt, können Aussagen von Zeugen, einschließlich Sachverständiger, in schriftlicher Form und von diesen unterzeichnet vorgelegt werden.
3. Das Schiedsgericht kann die Parteien jederzeit während des Schiedsverfahrens zur Vorlage von Schrift- oder Beweisstücken oder anderen Beweismitteln innerhalb einer vom Schiedsgericht bestimmten Frist auffordern. Das Schiedsgericht kann nach Rücksprache mit den Parteien auch einen Ortsaugenschein durchführen.
4. Das Schiedsgericht entscheidet über die Zulässigkeit, die Erheblichkeit, die Wesentlichkeit und das Gewicht der beigebrachten Beweise.

## Mündliche Verhandlung

### Artikel 28

1. Findet eine mündliche Verhandlung statt, so gibt das Schiedsgericht den Parteien rechtzeitig vorher Tag, Uhrzeit und Ort der Verhandlung bekannt.
2. Zeugen, einschließlich Sachverständiger, können unter den vom Schiedsgericht bestimmten Bedingungen angehört und auf die vom Schiedsgericht bestimmte Art und Weise vernommen werden.
3. Verhandlungen sind nicht öffentlich, es sei denn, die Parteien vereinbaren etwas anderes. Das Schiedsgericht kann von Zeugen, einschließlich Sachverständiger, verlangen, sich während der Aussage anderer solcher Zeugen zurückzuziehen, wobei ein Zeuge, einschließlich Sachverständiger, der eine Partei des Schiedsverfahrens ist, grundsätzlich nicht dazu aufgefordert werden darf, sich zurückzuziehen.

4. Das Schiedsgericht kann anordnen, dass Zeugen, einschließlich Sachverständiger, mit Hilfe von Telekommunikationsmitteln befragt werden, die nicht ihre persönliche Anwesenheit bei der Verhandlung erfordern (z. B. per Videokonferenz).

## Vom Schiedsgericht bestellte Sachverständige

### Artikel 29

1. Nach Rücksprache mit den Parteien kann das Schiedsgericht einen oder mehrere unabhängige Sachverständige zur Erstattung eines schriftlichen Gutachtens über bestimmte vom Schiedsgericht festzulegende Fragen bestellen. Eine Abschrift des Auftrags, der dem Sachverständigen vom Schiedsgericht erteilt wurde, ist den Parteien zu übermitteln.
2. Der Sachverständige hat dem Schiedsgericht und den Parteien grundsätzlich vor Annahme der Bestellung, eine Beschreibung seiner Qualifikationen und eine Erklärung über seine Unparteilichkeit und Unabhängigkeit vorzulegen. Innerhalb einer vom Schiedsgericht bestimmten Frist teilen die Parteien dem Schiedsgericht mit, ob sie Einwände in Bezug auf die Qualifikationen, die Unparteilichkeit oder die Unabhängigkeit des Sachverständigen haben. Das Schiedsgericht entscheidet unverzüglich darüber, ob es diese Einwände anerkennt. Nach der Bestellung eines Sachverständigen kann eine Partei nur dann Einwände gegen seine Qualifikationen, Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit erheben, wenn ihr die Gründe, auf denen ihre Einwände beruhen, erst nach der Bestellung bekannt geworden sind. Das Schiedsgericht entscheidet unverzüglich, welche Maßnahmen es gegebenenfalls ergreifen will.
3. Die Parteien haben dem Sachverständigen alle sachdienlichen Auskünfte zu erteilen und ihm alle einschlägigen Schriftstücke oder Gegenstände zur Prüfung vorzulegen, die er von ihnen verlangt. Streitigkeiten zwischen einer Partei und dem Sachverständigen über die Erheblichkeit der erbetenen Auskünfte oder Vorlagen sind dem Schiedsgericht zur Entscheidung zu unterbreiten.
4. Nach Eingang des Gutachtens des Sachverständigen übermittelt das Schiedsgericht den Parteien eine Abschrift des Gutachtens und gibt ihnen Gelegenheit, zu dem Gutachten schriftlich Stellung zu nehmen. Eine Partei hat das Recht, jedes Schriftstück zu prüfen, auf das sich der Sachverständige in seinem Gutachten gestützt hat.
5. Auf Antrag einer Partei oder wenn das Schiedsgericht es für erforderlich hält, hat der Sachverständige nach Erstattung des Gutachtens an einer mündlichen Verhandlung teilzunehmen, bei der die Parteien Gelegenheit haben, ihm Fragen zu stellen und Sachverständige beizuziehen, um zu den streitigen Fragen auszusagen. Die Bestimmungen des Artikel 28 gelten auch für dieses Verfahren.

## Säumnis

### Artikel 30

1. Wenn innerhalb der durch diese Schiedsordnung oder vom Schiedsgericht bestimmten Frist ohne Angabe eines hinreichenden Grundes
  - (a) der Kläger seine Klageschrift nicht übermittelt hat, so erlässt das Schiedsgericht einen Beschluss über die Einstellung des Schiedsverfahrens, es sei denn, dass noch über weitere Fragen zu entscheiden ist und das Schiedsgericht eine Entscheidung darüber für angezeigt hält;
  - (b) der Beklagte seine Antwort auf die Schiedsanzeige oder seine Klageerwiderung nicht übermittelt hat, so beschließt das Schiedsgericht die Fortsetzung des Verfahrens, ohne die Säumnis als solche als Zugeständnis der Behauptungen des Klägers zu behandeln; diese Bestimmung gilt auch, wenn der Kläger keine Erwiderung auf eine Widerklage oder aufrechnungsweise geltend gemachte Gegenforderung eingereicht hat.
2. Erscheint eine Partei, die nach dieser Schiedsordnung ordnungsgemäß geladen wurde, ohne Angabe eines hinreichenden Grundes nicht zur Verhandlung, so kann das Schiedsgericht das Verfahren fortsetzen.
3. Legt eine Partei nach ordnungsgemäßer Aufforderung durch das Schiedsgericht Schrift- oder Beweisstücke oder andere Beweismittel ohne Angabe eines hinreichenden Grundes nicht innerhalb der festgesetzten Frist vor, so kann das Schiedsgericht den Schiedsspruch auf der Grundlage der ihm vorliegenden Beweisergebnisse erlassen.

## Schluss des Verfahrens

### Artikel 31

1. Wenn das Schiedsgericht davon überzeugt ist, dass die Parteien ausreichend Gelegenheit hatten, ihren Standpunkt vorzubringen und ihre Anträge zu stellen, erklärt es das Verfahren für geschlossen.
2. Das Schiedsgericht kann, wenn es dies wegen außergewöhnlicher Umstände für notwendig erachtet, jederzeit vor Erlass des Schiedsspruchs von sich aus oder auf Antrag einer Partei entscheiden, das Verfahren wieder zu eröffnen.

## Verzicht auf das Rügerecht

### Artikel 32

Rügt eine Partei die Nichteinhaltung dieser Schiedsordnung oder eines Erfordernisses aus der Schiedsvereinbarung nicht unverzüglich, so gilt dies als Verzicht auf das Rügerecht dieser Partei, es sei denn, sie kann aufzeigen, dass es unter den Umständen gerechtfertigt war, nicht zu rügen.

## Abschnitt IV. Der Schiedsspruch

### Entscheidungen

#### Artikel 33

1. Gibt es mehr als einen Schiedsrichter, so wird jeder Schiedsspruch oder jede andere Entscheidung des Schiedsgerichts mit den Stimmen der Mehrheit der Schiedsrichter erlassen.
2. Über Verfahrensfragen kann der Vorsitzende des Schiedsgerichts, wenn keine Stimmenmehrheit zustande kommt oder das Schiedsgericht ihn dazu ermächtigt, vorbehaltlich einer etwaigen Änderung durch das Schiedsgericht allein entscheiden.

### Form und Wirkung des Schiedsspruchs

#### Artikel 34

1. Das Schiedsgericht kann getrennte Schiedssprüche zu unterschiedlichen Fragen zu verschiedenen Zeitpunkten erlassen.
2. Jeder Schiedsspruch wird schriftlich erlassen und ist endgültig und für die Parteien bindend. Die Parteien haben alle Schiedssprüche unverzüglich zu erfüllen.
3. Das Schiedsgericht hat den Schiedsspruch zu begründen, es sei denn, die Parteien haben vereinbart, dass keine Begründung gegeben werden muss.
4. Der Schiedsspruch ist von den Schiedsrichtern zu unterzeichnen und hat die Angabe des Tages, an dem er erlassen wurde, und den Ort des Schiedsverfahrens zu enthalten. Gibt es mehr als einen Schiedsrichter und hat einer von ihnen den Schiedsspruch nicht unterzeichnet, so ist dies im Schiedsspruch zu begründen.
5. Der Schiedsspruch darf mit Zustimmung aller Parteien oder wenn und soweit die Offenlegung durch eine Partei aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, zum Schutz oder zur Verfolgung eines Rechtsanspruchs oder in Bezug auf ein Verfahren vor einem Gericht oder einer anderen zuständigen Behörde erforderlich ist, veröffentlicht werden.
6. Das Internationale Büro übermittelt den Parteien von den Schiedsrichtern unterzeichnete Abschriften des Schiedsspruchs.
7. In Fällen, an denen nur Staaten beteiligt sind, übermitteln die Parteien dem Internationalen Büro die Gesetze, Vorschriften oder sonstigen Dokumente, die die Vollstreckung des Schiedsspruchs belegen.

## Anzuwendendes Recht, Billigkeitsentscheidung

### Artikel 35

1. Das Schiedsgericht wendet die Rechtsvorschriften an, die von den Parteien als auf den Streitgegenstand anwendbar bestimmt worden sind. Haben die Parteien keine solche Bestimmung vorgenommen, so verfährt das Schiedsgericht wie folgt:
  - (a) In Fällen, an denen nur Staaten beteiligt sind, entscheidet es solche Streitigkeiten nach dem Völkerrecht unter Anwendung:
    - i. allgemeiner oder besonderer internationaler Übereinkommen, in denen von den Streitparteien ausdrücklich anerkannte Regeln festgelegt sind;
    - ii. des Völkergewohnheitsrechts als Nachweis einer allgemeinen, als Recht anerkannten Übung;
    - iii. der von zivilisierten Staaten anerkannten allgemeinen Rechtsgrundsätze;
    - iv. gerichtlicher und schiedsgerichtlicher Entscheidungen sowie der Lehren der anerkanntesten Autoren der verschiedenen Nationen als Hilfsmittel zur Feststellung der Rechtsnormen.
  - (b) In Fällen, an denen nur Staaten und zwischenstaatliche Organisationen beteiligt sind, wendet es die Regeln der betreffenden Organisation und das Recht, das auf etwaige Vereinbarungen oder Beziehungen zwischen den Parteien anwendbar ist, an, sowie gegebenenfalls die allgemeinen Grundsätze des Rechts zwischenstaatlicher Organisationen und die Regeln des allgemeinen Völkerrechts.
  - (c) In Fällen, an denen zwischenstaatliche Organisationen und private Parteien beteiligt sind, sind sowohl die Regeln der betreffenden Organisation als auch das Recht zu berücksichtigen, das auf die Vereinbarung oder Beziehung anwendbar ist, aus der oder in Bezug auf welche die Streitigkeit entstanden ist, sowie gegebenenfalls die allgemeinen Grundsätze des Rechts zwischenstaatlicher Organisationen und die Regeln des allgemeinen Völkerrechts. In solchen Fällen entscheidet das Schiedsgericht nach Maßgabe der Bestimmungen der Vereinbarung und berücksichtigt die einschlägigen Handelsbräuche.
  - (d) In allen anderen Fällen wendet es das Recht an, das es für angemessen hält. In solchen Fällen hat das Schiedsgericht nach Maßgabe der Bestimmungen der Vereinbarung zu entscheiden und die einschlägigen Handelsbräuche zu berücksichtigen.
2. Das Schiedsgericht entscheidet nur dann nach Billigkeit (*amiable compositeur* oder *ex aequo et bono*), wenn die Parteien das Schiedsgericht ausdrücklich dazu ermächtigt haben.

## Vergleich oder andere Gründe für die Einstellung des Verfahrens

### Artikel 36

1. Vergleichen sich die Parteien vor Erlass des Schiedsspruchs über die Streitigkeit, so erlässt das Schiedsgericht entweder einen Beschluss über die Einstellung des Schiedsverfahrens oder hält, falls die Parteien dies beantragen und das Schiedsgericht dem Antrag

zustimmt, den Vergleich in der Form eines Schiedsspruchs mit vereinbartem Wortlaut fest. Das Schiedsgericht muss einen solchen Schiedsspruch nicht begründen.

2. Wird vor Erlass des Schiedsspruchs die Fortsetzung des Schiedsverfahrens aus einem anderen Grunde als dem in Absatz 1 genannten unnötig oder unmöglich, so teilt das Schiedsgericht den Parteien seine Absicht mit, einen Beschluss über die Einstellung des Verfahrens zu erlassen. Das Schiedsgericht hat die Befugnis, einen solchen Beschluss zu erlassen, es sei denn, dass noch über weitere Fragen zu entscheiden ist und das Schiedsgericht dies für angezeigt hält.
3. Das Schiedsgericht übermittelt den Parteien von den Schiedsrichtern unterzeichnete Abschriften des Beschlusses über die Einstellung des Schiedsverfahrens oder des Schiedsspruchs mit vereinbartem Wortlaut. Ergeht ein Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut, so finden Artikel 34 Absätze 2, 4 und 5 Anwendung.

## **Auslegung des Schiedsspruchs**

### *Artikel 37*

1. Innerhalb von 30 Tagen nach Empfang des Schiedsspruchs kann eine Partei, unter Benachrichtigung der anderen Parteien und des Internationalen Büros, beim Schiedsgericht eine Auslegung des Schiedsspruchs beantragen.
2. Die Auslegung ist innerhalb von 45 Tagen nach Empfang des Antrags schriftlich vorzunehmen. Die Auslegung ist Bestandteil des Schiedsspruchs, und Artikel 34 Absätze 2 bis 6 finden auf sie Anwendung.

## **Berichtigung des Schiedsspruchs**

### *Artikel 38*

1. Innerhalb von 30 Tagen nach Empfang des Schiedsspruchs kann eine Partei, unter Benachrichtigung der anderen Parteien und des Internationalen Büros, beim Schiedsgericht die Berichtigung von im Schiedsspruch enthaltenen Rechen-, Schreib- oder Druckfehlern oder anderen Fehlern oder Auslassungen ähnlicher Art beantragen. Erachtet das Schiedsgericht den Antrag für gerechtfertigt, so nimmt es die Berichtigung innerhalb von 45 Tagen nach Empfang des Antrags vor.
2. Das Schiedsgericht kann solche Berichtigungen von sich aus innerhalb von 30 Tagen nach Mitteilung des Schiedsspruchs vornehmen.
3. Berichtigungen sind schriftlich vorzunehmen und sind Bestandteil des Schiedsspruchs. Artikel 34 Absätze 2 bis 6 finden Anwendung.

## Ergänzender Schiedsspruch

### Artikel 39

1. Innerhalb von 30 Tagen nach Empfang des Einstellungsbeschlusses oder des Schiedsspruchs kann eine Partei, unter Benachrichtigung der anderen Parteien und des Internationalen Büros, beim Schiedsgericht den Erlass eines Schiedsspruchs oder eines ergänzenden Schiedsspruchs über Ansprüche beantragen, die im Schiedsverfahren geltend gemacht, vom Schiedsgericht aber nicht entschieden wurden.
2. Erachtet das Schiedsgericht den Antrag auf Erlass eines Schiedsspruchs oder ergänzenden Schiedsspruchs für gerechtfertigt, so erlässt oder ergänzt es seinen Schiedsspruch innerhalb von 60 Tagen nach Empfang des Antrags. Das Schiedsgericht kann die Frist für den Erlass des Schiedsspruchs bei Bedarf verlängern.
3. Bei Erlass eines solchen Schiedsspruchs oder ergänzenden Schiedsspruchs finden Artikel 34 Absätze 2 bis 6 Anwendung.

## Bestimmung der Kosten

### Artikel 40

1. Das Schiedsgericht setzt die Kosten des Schiedsverfahrens in seinem endgültigen Schiedsspruch und, falls es dies für angemessen erachtet, in einer anderen Entscheidung fest.
2. Der Begriff „Kosten“ umfasst lediglich
  - (a) die Honorare der Mitglieder des Schiedsgerichts, die für jeden Schiedsrichter einzeln anzugeben und vom Schiedsgericht selbst nach Artikel 41 festzusetzen sind;
  - (b) die angemessenen Reisekosten und sonstigen Auslagen der Schiedsrichter;
  - (c) die angemessenen Kosten für Sachverständige und für sonstige von den Schiedsrichtern in Anspruch genommene Unterstützung;
  - (d) die angemessenen Reisekosten und sonstigen Auslagen von Zeugen, soweit diese Kosten vom Schiedsgericht gebilligt werden;
  - (e) die Verfahrenskosten und Auslagen, die den Parteien im Zusammenhang mit dem Schiedsverfahren entstanden sind, in der Höhe, die das Schiedsgericht für angemessen erachtet;
  - (f) die Gebühren und Auslagen des Internationalen Büros, einschließlich der Gebühren und Auslagen der Ernennungsstelle.
3. Bezüglich der Auslegung, Berichtigung oder Ergänzung eines Schiedsspruchs gemäß den Artikeln 37 bis 39 kann das Schiedsgericht die in den Absätzen 2 b) bis f) bezeichneten Kosten, jedoch keine zusätzlichen Honorare, in Rechnung stellen.

## Honorare und Auslagen der Schiedsrichter

### Artikel 41

1. Die in Artikel 40 Absätze 2 a), b), und c) genannten Kosten müssen der Höhe nach angemessen sein, wobei der Streitwert, die Komplexität der Sache, die von den Schiedsrichtern und etwaigen vom Schiedsgericht bestellten Sachverständigen aufgewendete Zeit und alle anderen relevanten Umstände des Falles zu berücksichtigen sind.
2. Das Schiedsgericht unterbreitet den Parteien unverzüglich nach seiner Bildung einen Vorschlag zur Festlegung seiner Honorare und Auslagen, einschließlich etwaiger Sätze, die es anwenden will. Innerhalb von 15 Tagen nach Empfang dieses Vorschlags kann jede Partei den Vorschlag der Ernennungsstelle zur Prüfung vorlegen. Stellt die Ernennungsstelle fest, dass der Vorschlag des Schiedsgerichts mit Absatz 1 unvereinbar ist, so nimmt sie die gegebenenfalls notwendigen Anpassungen vor, die für das Schiedsgericht bindend sind.
3. (a) Bevor das Schiedsgericht die Kosten des Schiedsverfahrens gemäß Artikel 40 festsetzt, legt es seine Festlegung hinsichtlich der in Artikel 40 Absätze 2 a), b) und c) genannten Kosten zusammen mit einer Erläuterung, wie die entsprechenden Beträge berechnet worden sind, der Ernennungsstelle zur Überprüfung vor;  
(b) Stellt die Ernennungsstelle fest, dass die Festlegung des Schiedsgerichts mit den Kriterien des Absatzes 1 oder mit dem Vorschlag des Schiedsgerichts (und etwaigen Anpassungen) nach Absatz 2 unvereinbar ist, passt sie die Festlegung des Schiedsgerichts wie erforderlich an. Diese Anpassungen sind für das Schiedsgericht bindend, wenn es die Kosten des Schiedsverfahrens gemäß Artikel 40 festsetzt.
4. Während des gesamten Verfahrens nach den Absätzen 2 und 3 führt das Schiedsgericht das Schiedsverfahren in Übereinstimmung mit Artikel 17 Absatz 1 fort.

## Aufteilung der Kosten

### Artikel 42

1. Die Kosten des Schiedsverfahrens werden grundsätzlich von der unterlegenen Partei beziehungsweise den unterlegenen Parteien getragen. Das Schiedsgericht kann die einzelnen Kosten jedoch zwischen den Parteien aufteilen, wenn es dies unter Berücksichtigung der Umstände des Falls für angemessen erachtet.
2. Das Schiedsgericht legt etwaige Beträge, die eine Partei infolge der Entscheidung über die Kostenaufteilung an eine andere Partei zu zahlen hat, in dem endgültigen Schiedsspruch oder, falls es dies für angemessen erachtet, in einem anderen Schiedsspruch fest.

## Hinterlegung eines Kostenvorschusses

### Artikel 43

1. Das Internationale Büro kann nach Beginn des Schiedsverfahrens die Parteien auffordern, jeweils den gleichen Betrag als Vorschuss für die Kosten nach Artikel 40 Absätze 2 a), b), c) und f) zu hinterlegen. Die von den Parteien nach diesem Absatz und nach Absatz 2 dieses Artikels zu hinterlegenden Beträge sind an das Internationale Büro zu überweisen und von diesem für die Bezahlung der entsprechenden Kosten, einschließlich der Honorare für die Schiedsrichter und der Gebühren für die Ernennungsstelle und das Internationale Büro, zu verwenden. Das Internationale Büro stellt sicher, dass alle Auszahlungen für Schiedsrichterhonorare und -auslagen, die vor der Festsetzung der Kosten des Schiedsverfahrens nach Artikel 40 erfolgen, mit den Kriterien in Artikel 41 Absatz 1 und mit dem Vorschlag des Schiedsgerichts (und etwaigen Anpassungen) nach Artikel 41 Absatz 2 vereinbar sind.
2. Während des Schiedsverfahrens kann das Internationale Büro von den Parteien die Hinterlegung weiterer Beträge verlangen.
3. Jede vom Schiedsgericht gemäß Artikel 26 angeordnete Sicherheitsleistung für die Kosten ist an das Internationale Büro zu überweisen und von diesem auf Anordnung des Schiedsgerichts auszuführen.
4. Sind die verlangten Beträge nicht innerhalb von 30 Tagen nach Empfang der Zahlungsaufforderung oder einer anderen, vom Internationalen Büro festgelegten Frist, vollständig hinterlegt worden, so unterrichtet das Internationale Büro die Parteien hierüber, damit eine oder mehrere von ihnen die verlangte Zahlung leisten können. Wird die Zahlung nicht geleistet, so kann das Schiedsgericht die Aussetzung oder die Einstellung des Schiedsverfahrens anordnen.
5. Nach Erlass des Einstellungsbeschlusses oder des endgültigen Schiedsspruchs legt das Internationale Büro den Parteien eine Aufstellung über die Verwendung der hinterlegten Beträge vor und erstattet den Parteien eventuelle nicht verwendete Restbeträge.

# Fakultativprotokoll über dringende einstweilige Maßnahmen

Angenommen vom Verwaltungsrat des Ständigen Schiedshofs am 10. September 2024

## Artikel 1: Anwendungsbereich

1. Dieses Protokoll findet nur dann auf Schiedsverfahren Anwendung, wenn die Parteien die Anwendung dieses Protokolls vereinbart haben.
2. Vorbehaltlich des Absatzes 1 kann dieses Protokoll auf Schiedsverfahren nach den vom Verwaltungsrat des Ständigen Schiedshofs in Den Haag angenommenen Schiedsregeln, auf Schiedsverfahren nach anderen Schiedsregeln oder auf *Ad-hoc*-Schiedsverfahren Anwendung finden. Dieses Protokoll kann auf Schiedsverfahren Anwendung finden, unabhängig davon, ob sie vom Internationalen Büro des Ständigen Schiedshofs (im Folgenden "Internationales Büro") administriert werden oder nicht.

## Artikel 2: Dringende einstweilige Maßnahmen

1. Eine dringende einstweilige Maßnahme ist jede vorläufige Maßnahme, die ein Eilschiedsrichter vor der Bildung des Schiedsgerichts einer Partei auferlegt; darunter fallen beispielsweise, ohne darauf beschränkt zu sein:
  - (a) die Erhaltung oder Wiederherstellung des Status quo bis zur Entscheidung über den Streit;
  - (b) Maßnahmen zur Verhinderung (i) unmittelbarer oder drohender Schäden oder (ii) der Beeinträchtigung des Schiedsverfahrens selbst beziehungsweise die Unterlassung von Maßnahmen, die wahrscheinlich solche Schäden oder eine solche Beeinträchtigung verursachen würden;
  - (c) die Bereitstellung von Mitteln für den Erhalt von Vermögen, aus dem ein zukünftiger Schiedsspruch erfüllt werden kann; oder
  - (d) die Sicherung von Beweisen, die für die Lösung des Streits relevant und wesentlich sein könnten.
2. Die Partei, die eine dringende einstweilige Maßnahme nach den Absätzen 1(a) bis (c) beantragt, hat den Eilschiedsrichter davon zu überzeugen, dass:
  - (a) der Antrag nicht bis zur Bildung des Schiedsgerichts aufgeschoben werden kann;
  - (b) ohne die Anordnung einer solchen Maßnahme wahrscheinlich ein Schaden entsteht, der durch die Zuerkennung von Schadensersatz nicht angemessen wiedergutzumachen ist und der erheblich über den Schaden hinausgeht, der der Partei, gegen die sich die Maßnahme richtet, wahrscheinlich entsteht, wenn die Maßnahme gewährt wird; und
  - (c) eine begründete Möglichkeit besteht, dass die antragstellende Partei in der Hauptsache Erfolg hat. Die Entscheidung über diese Möglichkeit hat keinen Einfluss auf das Ermessen des Schiedsgerichts bei späteren Entscheidungen.

3. Im Hinblick auf einen Antrag auf dringende einstweilige Maßnahmen nach Absatz 1(d) gelten die Anforderungen nach den Absätzen 2(a) bis (c) nur, soweit es der Eilschiedsrichter für angemessen hält.
4. Die Partei, die eine einstweilige Maßnahme beantragt, kann für die Kosten und Schäden haftbar gemacht werden, die einer Partei durch die Maßnahme entstehen, wenn das Schiedsgericht später feststellt, dass die Maßnahme unter den damaligen Umständen nicht hätte erlassen werden dürfen. Das Schiedsgericht kann diesen Kosten- und Schadenersatz jederzeit während des Verfahrens zusprechen.
5. Ein Antrag einer Partei auf Anordnung dringender einstweiliger Maßnahmen, der von einer Partei bei einer Gerichtsbehörde gestellt wird, ist weder als mit der Schiedsvereinbarung unvereinbar noch als Verzicht auf diese anzusehen.

### *Artikel 3: Antrag auf Anordnung dringender einstweiliger Maßnahmen*

1. Eine Partei, die die Bestellung eines Eilschiedsrichters und die Anordnung dringender einstweiliger Maßnahmen beantragen möchte, hat einen Antrag für die Anordnung dringender einstweiliger Maßnahmen beim Internationalen Büro einzureichen.
2. Ein Antrag auf dringende einstweilige Maßnahmen kann gleichzeitig mit oder nach Übermittlung der Schiedsanzeige gestellt werden, jedoch nur vor der Bildung des Schiedsgerichts.
3. Die antragstellende Partei muss gleichzeitig mit ihrem Antrag auf Anordnung dringender einstweiliger Maßnahmen eine Kopie des Antrags an alle anderen Parteien übermitteln.
4. Der Antrag auf Anordnung dringender einstweiliger Maßnahmen muss Folgendes enthalten:
  - (a) eine Beschreibung der Streitigkeit und der antragsbegründenden Umstände;
  - (b) Angaben zur Art der beantragten dringenden einstweiligen Maßnahme;
  - (c) eine Darlegung der Gründe, weshalb solche dringenden einstweiligen Maßnahmen dringend erforderlich sind und nicht bis zur Bildung eines Schiedsgerichts aufgeschoben werden können;
  - (d) eine Darlegung der Gründe, aus denen sich unter Berücksichtigung der vorstehenden Artikel 2(2)(b) und 2(2)(c), der Anspruch der Partei auf solche dringenden einstweiligen Maßnahmen ergibt;
  - (e) Kopien aller einschlägigen Vereinbarungen, insbesondere der Schiedsvereinbarung;
  - (f) eine Kopie der Schiedsanzeige, einer etwaigen Antwort auf die Schiedsanzeige, sowie allen sonstigen bisherigen Vorbringens;
  - (g) die Namen und Kontaktdaten der Parteien und ihrer Vertreter;
  - (h) Angaben zu etwaigen Vereinbarungen über den Ort des Schiedsverfahrens, das anwendbare Recht, oder die Sprache, die im Schiedsverfahren zu verwenden ist;
  - (i) eine Bescheinigung, dass allen anderen Parteien eine Kopie des Antrags zugestellt wurde; andernfalls eine Erläuterung der Schritte, die von der Partei in gutem Glauben unternommen wurden, um allen anderen Parteien eine Kopie oder eine Benachrichtigung über den Antrag zukommen zu lassen; und

- (j) Nachweis der Zahlung des Kostenvorschusses an das Internationale Büro in Höhe des Betrags, der am Tag der Antragstellung auf der Website des Internationalen Büros angegeben ist.
5. Dem Antrag auf Erlass dringender einstweiliger Maßnahmen können weitere Dokumente oder Informationen beigelegt werden, soweit die antragstellende Partei es für geboten hält oder soweit diese zu einer effizienten Prüfung des Antrags beitragen können.

#### **Artikel 4: Bestellung eines Eilschiedsrichters**

1. Der Generalsekretär des Ständigen Schiedshofs (nachfolgend der "Generalsekretär"), bestellt, sofern er *prima facie* von der Anwendbarkeit dieses Protokolls und der Zulässigkeit des Antrags einer Partei auf Erlass dringender einstweiliger Maßnahmen überzeugt ist, so schnell wie möglich, in der Regel innerhalb von zwei Werktagen nach Eingang des Antrags beim Internationalen Büro und Zahlung des Kostenvorschusses, einen Eilschiedsrichter.
2. Ein Eilschiedsrichter hat unparteiisch und unabhängig von den Parteien zu sein und zu bleiben.
3. Wird an eine Person im Zusammenhang mit ihrer möglichen Bestellung zum Eilschiedsrichter herangetreten, so hat sie gegenüber dem Generalsekretär alle Umstände offenzulegen, die geeignet sind, berechtigte Zweifel an ihrer Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit aufkommen zu lassen.
4. Ein Eilschiedsrichter hat vom Zeitpunkt seiner Bestellung bis zur Beendigung seiner Tätigkeit den Parteien und dem Internationalen Büro unverzüglich alle derartigen Umstände offenzulegen, sofern er sie nicht bereits zuvor über diese Umstände informiert hat.
5. Ein Eilschiedsrichter darf nicht in Verfahren tätig werden, die sich auf die Streitigkeit beziehen, die Anlass für den Antrag auf Erlass dringender einstweiliger Maßnahmen war.

#### **Artikel 5: Ablehnung eines Eilschiedsrichters**

1. Ein Eilschiedsrichter kann abgelehnt werden, wenn Umstände vorliegen, die Anlass zu berechtigten Zweifeln an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit geben.
2. Eine Partei, die beabsichtigt, einen Eilschiedsrichter abzulehnen, hat diese Ablehnung innerhalb von drei Werktagen, nachdem ihr die Bestellung bekanntgegeben worden ist, oder, falls sie erst nach der Benachrichtigung über die Bestellung von den Tatsachen und Umständen Kenntnis erlangt hat, auf denen die Ablehnung basiert, innerhalb von drei Tagen nach Kenntniserlangung, bekanntzugeben.
3. Die Ablehnungsanzeige ist allen anderen Parteien, dem Eilschiedsrichter, und dem Internationalen Büro zu übermitteln. In der Ablehnungsanzeige sind die Gründe für die Ablehnung anzugeben.

4. Über die Ablehnung entscheidet der Generalsekretär, nachdem er dem Eilschiedsrichter und der anderen Partei oder den anderen Parteien Gelegenheit gegeben hat, innerhalb einer angemessenen Frist und unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Falles schriftlich Stellung zu nehmen.
5. Bis zur Entscheidung über die Ablehnung kann der Generalsekretär den Eilschiedsrichter ermächtigen, das Verfahren über dringende einstweilige Maßnahmen fortzusetzen. Ein vom Eilschiedsrichter unter diesen Umständen erlassener Zwischenschiedsspruch oder Beschluss hat keine Rechtswirkung, wenn der Generalsekretär dem Antrag auf Ablehnung später stattgibt.

#### *Artikel 6: Ort des Verfahrens über dringende einstweilige Maßnahmen*

1. Haben die Parteien den Ort des Schiedsverfahrens vereinbart, so ist dieser Ort auch der Ort des Verfahrens über dringende einstweilige Maßnahmen.
2. Liegt keine solche Vereinbarung vor, so kann der Ort des Verfahrens für dringende einstweilige Maßnahmen vom Eilschiedsrichter unter Berücksichtigung der Umstände des Falles vorläufig festgelegt werden; die Bestimmung des Orts des Schiedsverfahrens gemäß der anwendbaren Schiedsregeln bleibt davon unberührt.

#### *Artikel 7: Verfahren*

1. Vorbehaltlich dieses Protokolls führt der Eilschiedsrichter das Verfahren in der Art und Weise, die er unter Berücksichtigung der Art und Dringlichkeit des Antrags für sachdienlich hält. Der Eilschiedsrichter hat fair und unparteiisch zu handeln und sicherzustellen, dass jede Partei hinreichend Gelegenheit erhält, ihren Standpunkt vorzubringen und ihre Anträge zu stellen.
2. Der Eilschiedsrichter legt so bald wie möglich, in der Regel innerhalb von zwei Kalendertagen nach seiner Ernennung, einen Zeitplan für die Prüfung des Antrags auf dringende einstweilige Maßnahmen fest.
3. Der Eilschiedsrichter hat jeder Partei eine hinreichende Gelegenheit zur Darlegung ihres Standpunkts und Stellung ihrer Anträge zu geben und kann als Alternative zu einer persönlichen Anhörung ein Verfahren per Telefon, Videokonferenz, schriftliche Stellungnahmen oder andere geeignete Mittel vorsehen.

#### *Artikel 8: Entscheidungen*

1. Der Eilschiedsrichter hat die dem Schiedsgericht nach den anwendbaren Schiedsregeln übertragenen Befugnisse, einschließlich der Befugnis, über seine eigene Zuständigkeit zu entscheiden; die Entscheidung des Schiedsgerichts über seine eigene Zuständigkeit bleibt davon unberührt.
2. Der Eilschiedsrichter ist befugt, alle von ihm für notwendig erachteten dringenden einstweiligen Maßnahmen zu erlassen. Diese dringenden einstweiligen Maßnahmen können in Form eines Zwischenschiedsspruchs oder Beschlusses erlassen werden.

3. Der Eilschiedsrichter kann von der Partei, die dringende einstweilige Maßnahmen beantragt, verlangen, dass sie im Zusammenhang mit den Maßnahmen eine angemessene Sicherheit leistet.
4. Der Eilschiedsrichter hat eine Zusammenfassung der Gründe für seine Entscheidung in schriftlicher Form niederzulegen.
5. Der Eilschiedsrichter setzt die Kosten des Verfahrens über dringende einstweilige Maßnahmen fest und kann diese Kosten zwischen den Parteien aufteilen, vorbehaltlich der Befugnis des Schiedsgerichts, über die endgültige Verteilung dieser Kosten zu entscheiden.
6. Der Eilschiedsrichter hat seinen Zwischenschiedsspruch oder seinen Beschluss über die Gewährung von dringenden einstweiligen Maßnahmen innerhalb von 14 Kalendertagen nach seiner Benennung zu erlassen, es sei denn, das Internationale Büro verlängert diese Frist in Ausnahmefällen.
7. Vor der Bildung des Schiedsgerichts kann der Eilschiedsrichter eine von ihm angeordnete dringende einstweilige Maßnahme klarstellen, ändern, aussetzen oder aufheben. Der Eilschiedsrichter kann jede Partei auffordern, wesentliche Änderungen der Umstände, auf deren Grundlage die einstweilige Maßnahme beantragt oder angeordnet wurde, unverzüglich anzuzeigen.
8. Der Eilschiedsrichter kann das Verfahren über dringende einstweilige Maßnahmen fortsetzen und einen Zwischenschiedsspruch oder einen Beschluss erlassen, selbst wenn das Schiedsgericht inzwischen gebildet wurde, es sei denn, das Schiedsgericht weist ihn an, das Verfahren über einstweilige Maßnahmen einzustellen. Ansonsten ist der Eilschiedsrichter nach der Bildung des Schiedsgerichts nicht mehr befugt, tätig zu werden.

#### *Artikel 9: Wirkung von dringenden einstweiligen Maßnahmen*

1. Jede nach diesem Protokoll gewährte dringende einstweilige Maßnahme hat dieselbe Wirkung wie eine vom Schiedsgericht gewährte einstweilige Maßnahme und ist nach Erlass für die Parteien verbindlich. Die Parteien verpflichten sich, die vom Eilschiedsrichter angeordneten oder zugesprochenen dringenden einstweiligen Maßnahmen unverzüglich zu befolgen.
2. Das Schiedsgericht kann alle vom Eilschiedsrichter angeordneten dringenden einstweiligen Maßnahmen auf Antrag einer Partei oder von Amts wegen nach Anhörung der Parteien überprüfen, ändern, aussetzen oder aufheben. Das Schiedsgericht ist nicht an die vom Eilschiedsrichter angegebenen Gründe gebunden.
3. Dringende einstweilige Maßnahmen verlieren ihre Verbindlichkeit für die Parteien:
  - (a) Wenn der Eilschiedsrichter oder das Schiedsgericht dies beschließen;
  - (b) Nach Erlass des Endschiedsspruchs durch das Schiedsgericht, sofern nicht vom Schiedsgericht ausdrücklich anders entschieden;
  - (c) Bei Beendigung des Schiedsverfahrens vor Erlass eines Endschiedsspruchs; oder

- (d) Wenn das Schiedsgericht nicht innerhalb von 90 Kalendertagen nach dem Erlass der dringenden einstweiligen Maßnahmen gebildet wurde und zu diesem Zeitpunkt kein Antrag auf Bestellung eines Schiedsrichters oder auf Benennung einer Ernennungsstelle anhängig ist. Diese Frist kann durch Vereinbarung der Parteien oder durch das Internationale Büro verlängert werden.

#### *Artikel 10: Kosten des Verfahrens über dringende einstweilige Maßnahmen*

1. Vor der Festsetzung der Kosten des Verfahrens über dringende einstweilige Maßnahmen gemäß Artikel 8(5) dieses Protokolls legt der Eilschiedsrichter seine Gebühren dem Generalsekretär zur Überprüfung und, sofern dieser es für angemessen hält, zur Anpassung vor. Die Honorare und Auslagen des Eilschiedsrichters müssen der Höhe nach angemessen sein, wobei der Streitwert, die Komplexität der Sache, die Art des Eilverfahrens, der Arbeitsaufwand und alle anderen relevanten Umstände des Falles zu berücksichtigen sind.
2. Die Verwaltungsgebühren für Eilverfahren des Internationalen Büros werden auf dessen Website veröffentlicht und können von Zeit zu Zeit angepasst werden.

#### *Artikel 11: Kostenvorschüsse*

1. Der Kostenvorschuss dient zur Deckung der Gebühren und Auslagen des Eilschiedsrichters sowie der Eilverwaltungsgebühren des Internationalen Büros. Das Internationale Büro veröffentlicht auf seiner Website den erforderlichen Kostenvorschuss, der von Zeit zu Zeit angepasst werden kann.
2. Das Internationale Büro kann jederzeit während des Verfahrens über dringende einstweilige Maßnahmen zusätzliche Kostenvorschüsse verlangen, um etwaige Erhöhungen der Gebühren des Eilschiedsrichters oder der Verwaltungsgebühren des Internationalen Büros zu decken, wobei unter anderem die Art des Falles und die Art und der Umfang der vom Eilschiedsrichter und vom Internationalen Büro geleisteten Arbeit zu berücksichtigen sind. Leistet die Partei, die den Antrag gestellt hat, die zusätzlichen Vorschüsse nicht innerhalb der vom Internationalen Büro festgesetzten Frist, kann der Antrag vom Eilschiedsrichter abgelehnt werden.
3. Findet kein Verfahren über dringende einstweilige Maßnahmen gemäß Artikel 4(1) dieses Protokolls statt oder wird dieses vor Erlass eines Zwischenschiedsspruchs oder Beschlusses aus anderen Gründen eingestellt, so setzt das Internationale Büro den Betrag fest, der der antragstellenden Partei gegebenenfalls zu erstatten ist.

# Fakultativprotokoll über beschleunigte Verfahren

Angenommen vom Verwaltungsrat des Ständigen Schiedshofs am 10. September 2024

## Artikel 1: Anwendungsbereich

1. Haben die Parteien vereinbart, dass dieses Protokoll auf Streitigkeiten zwischen ihnen Anwendung findet, so werden diese Streitigkeiten gemäß diesem Protokoll beigelegt, vorbehaltlich etwaiger von den Parteien vereinbarter Änderungen.
2. Vorbehaltlich des Absatzes 1 kann dieses Protokoll auf Schiedsverfahren nach den vom Verwaltungsrat des Ständigen Schiedshofs in Den Haag angenommenen Schiedsregeln, auf Schiedsverfahren nach anderen Schiedsregeln oder auf *Ad-hoc*-Schiedsverfahren Anwendung finden. Dieses Protokoll kann auf Schiedsverfahren Anwendung finden, unabhängig davon, ob sie vom Internationalen Büro des Ständigen Schiedshofs (im Folgenden "Internationales Büro") administriert werden oder nicht.

## Artikel 2: Beschleunigte Verfahren

1. Haben die Parteien die Anwendung dieses Protokolls vereinbart, so gilt folgendes Verfahren:
  - (a) Alle Fristen gemäß den anwendbaren Verfahrensregeln werden halbiert, sofern das Schiedsgericht nach Anhörung der Parteien nichts anderes beschließt.
  - (b) Der Fall ist an einen Einzelschiedsrichter zu übertragen.
  - (c) Das Schiedsgericht kann nach eigenem Ermessen alle Verfahrensmaßnahmen treffen, die es für angemessen hält. Insbesondere kann das Schiedsgericht nach Rücksprache mit den Parteien beschließen, Anträgen auf Vorlage von Dokument nicht zuzulassen oder die Anzahl, den Umfang und den Inhalt von Schriftsätzen und schriftlichen Zeugenbeweisen (sowohl bei Tatsachenzugehen als auch bei Sachverständigen) zu beschränken.
  - (d) Das Schiedsgericht kann nach Anhörung der Parteien entscheiden, ob die Streitigkeit allein auf der Grundlage von Schriftsätzen und Dokumenten entschieden wird oder ob eine mündliche Verhandlung zur Vernehmung von Zeugen, einschließlich Sachverständigen, oder zur mündlichen Erörterung anberaumt wird. Wenn eine Verhandlung stattfindet, kann das Schiedsgericht diese per Videokonferenz, Telefon oder ähnlichen Kommunikationsmitteln durchführen.
  - (e) Der Endschiedsspruch muss innerhalb von sechs Monaten nach Bildung des Schiedsgerichts erlassen werden, es sei denn, das Internationale Büro verlängert in Ausnahmefällen die Frist für den Erlass des Endschiedsspruchs.
  - (f) Das Schiedsgericht kann die Gründe, auf denen ein Schiedsspruch oder eine Entscheidung beruht, in zusammengefasster Form darlegen.
2. Die Parteien können jederzeit während des Verfahrens vereinbaren, dass dieses Protokoll keine Anwendung mehr auf das Schiedsverfahren findet. Das Schiedsgericht bleibt in diesem Fall im Amt, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren.

3. Von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei, und nach Aufforderung der Parteien zur Stellungnahme, kann das Schiedsgericht unter Berücksichtigung aller später bekannt gewordenen Informationen und nach Rücksprache mit dem Generalsekretär des Ständigen Schiedshofs anordnen, dass das Schiedsverfahren nicht oder nicht mehr nach diesem beschleunigten Verfahren durchgeführt wird. In diesem Fall bleibt das Schiedsgericht im Amt, es sei denn, es hält es für angemessen, das Schiedsgericht zu ersetzen oder neu zu bilden.

### *Artikel 3: Vorrang vor entgegenstehenden Bestimmungen*

Vorbehaltlich etwaiger Änderungen, die von den Parteien gemäß Artikel 1 Absatz 1 dieses Protokolls vereinbart werden können, ist das in diesem Protokoll festgelegte beschleunigte Verfahren auch dann auf das Schiedsverfahren anzuwenden, wenn es im Widerspruch zu einer Bestimmung der Schiedsvereinbarung oder den anwendbaren Schiedsregeln steht.

# Fakultativprotokoll über die Prüfung von Schiedssprüchen

*Angenommen vom Verwaltungsrat des Ständigen Schiedshofs am 10. September 2024*

## *Artikel 1: Anwendungsbereich*

1. Dieses Protokoll findet nur dann auf Schiedsverfahren Anwendung, wenn die Parteien die Anwendung dieses Protokolls vereinbart haben.
2. Vorbehaltlich des Absatzes 1 kann dieses Protokoll auf Schiedsverfahren nach den vom Verwaltungsrat des Ständigen Schiedshofs in Den Haag angenommenen Schiedsregeln, auf Schiedsverfahren nach anderen Schiedsregeln oder auf *Ad-hoc*-Schiedsverfahren Anwendung finden. Dieses Protokoll kann auf Schiedsverfahren Anwendung finden, unabhängig davon, ob sie vom Internationalen Büro des Ständigen Schiedshofs (im Folgenden "Internationales Büro") administriert werden oder nicht.

## *Artikel 2: Prüfung des Schiedsspruchs*

1. Vor der Unterzeichnung eines Schiedsspruchs legt das Schiedsgericht seinen Entwurf dem Generalsekretär des Ständigen Schiedshofs (im Folgenden „Generalsekretär“) vor.
2. Der Generalsekretär kann Änderungen hinsichtlich der Form des Schiedsspruchs vorschreiben. Unter Wahrung der Entscheidungsfreiheit des Schiedsgerichts kann der Generalsekretär dieses auf Punkte hinweisen, die den Inhalt des Schiedsspruchs betreffen.
3. In Ausübung dieser Funktion kann der Generalsekretär eine vorläufige Prüfung des Schiedsspruchs durch die Mitarbeiter des Internationalen Büros beantragen und einen Ausschuss aus mindestens drei Personen bilden, die Mitglieder des Schiedshofs und in keiner Weise mit dem Fall befasst sind, um ihn zu beraten.
4. Mitteilungen zwischen dem Generalsekretär, dem Schiedsgericht, dem Internationalen Büro und einem etwaigen Ausschuss der Mitglieder des Schiedshofs gemäß diesem Protokoll sind vertraulich.
5. Kein Schiedsspruch darf erlassen werden, ohne dass er vom Generalsekretär hinsichtlich seiner Form genehmigt worden ist.
6. Die Parteien verzichten im größtmöglichen nach dem anwendbaren Recht zulässigen Umfang auf jegliche Ansprüche gegen den Generalsekretär, die Mitarbeiter des Internationalen Büros und die Mitglieder des Schiedshofs, die sich aus Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit diesem Protokoll ergeben.

# Anhang

## Muster einer Schiedsklausel für Verträge

Alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder dessen Verletzung, Auflösung oder Unwirksamkeit ergeben, werden durch ein Schiedsverfahren nach der Schiedsordnung des Ständigen Schiedshofs 2012 entschieden.<sup>1</sup>

## Muster einer Schiedsklausel für Abkommen und sonstige Vereinbarungen

Alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit [dieser Vereinbarung] [diesem Abkommen] oder [deren] [dessen] Bestehen, Auslegung, Anwendung, Verletzung, Beendigung oder Unwirksamkeit ergeben, werden durch ein Schiedsverfahren nach der Schiedsordnung des Ständigen Schiedshofs 2012 entschieden.<sup>1bis</sup>

---

1-1bis. *Hinweis - Die Parteien sollten folgende Zusätze in Erwägung ziehen:*

- (a) Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt ... (eins, drei oder fünf);
- (b) Der Ort des Schiedsverfahrens ist ... (Stadt und Land);
- (c) Die Sprache des Schiedsverfahrens ist ... .

## Muster einer Schiedsklausel für die Einbeziehung von Fakultativprotokollen

Alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser [Vereinbarung] [diesem Vertrag] oder [deren] [dessen] Bestehen, Auslegung, Anwendung, Verletzung, Beendigung oder Unwirksamkeit ergeben, werden durch ein Schiedsverfahren gemäß der Schiedsordnung des Ständigen Schiedshofs 2012 entschieden. Das Fakultativprotokoll über [dringende einstweilige Maßnahmen] [beschleunigte Verfahren] [die Prüfung von Schiedssprüchen] findet Anwendung.<sup>2</sup>

---

2. *Anmerkung - Das Internationale Büro des Ständigen Schiedshofs versteht eine Bezugnahme auf die „Schiedsordnung des Ständigen Schiedshofs 2024“ in der Regel auch als Vereinbarung über die Anwendung der Fakultativprotokolle über dringende einstweilige Maßnahmen und die Prüfung von Schiedssprüchen. Ebenso wird eine Bezugnahme auf die „Schiedsordnung des Ständigen Schiedshofs für beschleunigte Verfahren“ im Allgemeinen als Vereinbarung über die Anwendung der Schiedsordnung des Ständigen Schiedshofs 2012 zusammen mit dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Fakultativprotokoll über beschleunigte Verfahren verstanden.*

### Mögliche Verzichtserklärung<sup>3</sup>

3. *Hinweis* – Möchten die Parteien etwaige nach dem anwendbaren Recht gegen den Schiedsspruch zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe ausschließen, können sie die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung, wie sie im Folgenden vorgeschlagen wird, in Erwägung ziehen, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, dass die Wirksamkeit und Voraussetzungen eines solchen Ausschlusses vom anwendbaren Recht abhängen.

Verzichtserklärung: Die Parteien verzichten hiermit in Bezug auf einen Schiedsspruch auf jeden Rechtsbehelf bei einem Gericht oder einer anderen zuständigen Behörde, soweit ein solcher Verzicht nach dem anwendbaren Recht wirksam erklärt werden kann.

### Muster einer Erklärung der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit nach Artikel 11 der Schiedsordnung<sup>4</sup>

#### *Keine offenzulegenden Umstände*

Ich bin unparteiisch und unabhängig von allen Parteien und beabsichtige, dies zu bleiben. Nach meinem bestem Wissen liegen weder jetzt noch lagen früher Umstände vor, die berechtigte Zweifel an meiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit aufkommen lassen könnten. Ich verpflichte mich hiermit, die Parteien und die anderen Schiedsrichter unverzüglich von solchen Umständen zu unterrichten, die mir während dieses Schiedsverfahrens nachträglich zur Kenntnis gelangen.

#### *Offenzulegende Umstände*

Ich bin unparteiisch und unabhängig von allen Parteien und beabsichtige, dies zu bleiben. Beigefügt ist eine Erklärung nach Artikel 11 der Schiedsordnung des Ständigen Schiedshofs 2012 über (a) meine früheren und derzeitigen beruflichen, geschäftlichen oder sonstigen Beziehungen mit den Parteien und (b) alle weiteren erheblichen Umstände. [Erklärung beifügen] Ich bestätige, dass diese Umstände meine Unabhängigkeit und Unparteilichkeit nicht beeinflussen. Ich verpflichte mich hiermit, die Parteien und die anderen Schiedsrichter unverzüglich von weiteren solchen Beziehungen oder Umständen zu unterrichten, die mir während dieses Schiedsverfahrens nachträglich zur Kenntnis gelangen.

4. *Hinweis* – Jede Partei kann in Erwägung ziehen, von dem Schiedsrichter den folgenden Zusatz zu der Erklärung über seine Unparteilichkeit und Unabhängigkeit zu verlangen:

Ich bestätige aufgrund der mir derzeit zur Verfügung stehenden Informationen, dass ich die notwendige Zeit aufbringen kann, um dieses Schiedsverfahren sorgfältig, effizient und unter Einhaltung der in dieser Schiedsordnung festgelegten Fristen zu führen.

## **Erläuterung des Internationalen Büros des Ständigen Schiedshofs („PCA“) zu den Fristen gemäß der Schiedsordnung des Ständigen Schiedshofs von 2012 („PCA-Schiedsordnung 2012“)**

Bestimmte in der PCA-Schiedsordnung 2012 vorgesehene Fristen sind kürzer als die in den in den 1990er Jahren verabschiedeten PCA-Schiedsordnungen („PCA-Schiedsordnungen der 1990er Jahre“) festgelegten Fristen. Wenn die PCA-Schiedsordnung 2012 das Internationale Büro des Ständigen Schiedshofs ermächtigt, die in den Regeln vorgesehenen Standardfristen zu verlängern (siehe Artikel 4(1), 8(2)(b), 9(3) und 43(4) der PCA-Schiedsordnung 2012) und das Internationale Büro einen Antrag auf Verlängerung einer Frist erhält, den es für gerechtfertigt hält, dienen die in den PCA-Schiedsordnungen der 1990er Jahre festgelegten Fristen als Richtlinie für die Verlängerungen, die das Internationale Büro gewähren kann.

## Muster einer Schiedsklausel

Alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit [dieser Vereinbarung] [diesem Abkommen] oder [deren] [dessen] Bestehen, Auslegung, Anwendung, Verletzung, Beendigung oder Unwirksamkeit ergeben, werden durch ein Schiedsverfahren nach der Schiedsordnung des Ständigen Schiedshofs 2012 entschieden.

### Titelbild

Wandteppich „Die Verherrlichung des Friedens“, im Kleinen Sitzungssaal des Ständigen Schiedshofs im Friedenspalast.

### Ständiger Schiedshof

Friedenspalast  
Carnegieplein 2  
2517 KJ Den Haag  
Niederlande

Telefon: +31 70 302 4165

Fax: +31 70 302 4167

E-Mail: [bureau@pca-cpa.org](mailto:bureau@pca-cpa.org)

Webseite: [www.pca-cpa.org](http://www.pca-cpa.org)

